



CH-3003 Bern, BLV

- An die Kantonalen Kontrollbehörden der
Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums
Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Referenz/Aktenzeichen: 2015-02-24/157

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bem/bau/fri

Sachbearbeiter/in: Urs Bänziger

Bern, 4. März 2015

Aufhebung Weisung Nr. 14: Kontrolle von Lebensmitteln, die mit Melamin verunreinigt sein können

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem in Säuglingsanfangsnahrung, anderen Milcherzeugnissen, Soja und Sojaerzeugnissen sowie in für Lebens- und Futtermittel bestimmtem Ammoniumbicarbonat in China und bei der Einfuhr in die EU hohe Melamingehalte festgestellt worden waren, wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 der Kommission Sondervorschriften für die Einfuhr solcher Erzeugnisse mit Ursprung oder Herkunft in China erlassen.

In der Schweiz wurde dazu die Weisung Nr. 14 erlassen (letzte Fassung vom 27.1.2009).

Seit Juli 2009 wurde von den zuständigen Behörden der EU Mitgliedstaaten lediglich eine nicht konforme Probe gemeldet. Die in dieser Probe festgestellten Werte, die 2011 gemeldet wurden, lagen leicht über dem für Ammoniumbicarbonat geltenden Melaminhöchstgehalt.

Die EU erachtete es daher angezeigt, die Sondervorschriften für die Einfuhr von Säuglingsanfangsnahrung, anderen Milcherzeugnissen, Soja und Sojaerzeugnissen sowie von für Lebens- und Futtermittel bestimmtem Ammoniumbicarbonat mit Ursprung oder Herkunft in China per 8. Februar 2015 aufzuheben (Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 der Kommission vom 4. Februar 2015).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Urs Bänziger
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 95 53
urs.baenziger@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Die Weisung Nr. 14 aus dem Jahr 2009 wird deshalb ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Dr. Michael Beer
Vizedirektor